

nostrum) und schrieb zur Zeit, als die Gesandtschaft bereits von Aachen (oder Worms) zurückgekehrt war, er aber den Inhalt der zurückgebrachten Antwort noch nicht kannte, (Und responsum u. s. w.), also wohl Ende Februar oder Anfang März 833. Zu jener Zeit der politischen Spannung, wo ein neuer Conflict bereits fast unvermeidlich schien, stimmt auch die am Schluss des Briefes ausgesprochene Bitte, Gott anzuflehen: 'quatenus dominis¹⁾ rerum, si fieri ullo modo potest, concordiam — largire dignetur'.

Wenn die Fastenzeit, die in diesem Schreiben als nahe bevorstehend erwähnt wird, im folgenden, Nr. 8, als gegenwärtig erscheint, so liegt es nahe, beide Stücke in dasselbe Jahr zu setzen. Dass Strabo hier noch nicht als Abt auftritt, weist den Brief jedenfalls vor 838.

Die beiden vorausgehenden Stücke Nr. 5 und 6 betreffen anscheinend eine und dieselbe Angelegenheit: in beiden wird die Bitte an den König gerichtet, einen Ungenannten im Besitze der Güter seiner ihm rechtmässig verlobten Braut zu schützen, resp. wieder herzustellen. Im ersteren bezeichnet sich der Absender lediglich als 'fidelis famulus' des Königs, im anderen als 'illius ecclesiae humilis antestis cunctorumque famulorum Dei famulus'. Wir dürfen annehmen, dass beide nicht identisch sind, während unter letzterem ein Bischof vorauszusetzen ist, scheint ersterer ein Laie zu sein; wenigstens deutet nichts auf eine geistliche Würde. Vielleicht rührt das erste Schreiben von des Bräutigams Vater her, den der Verfasser des zweiten als 'parasitus noster' bezeichnet. Jedenfalls sind bei der Herkunft der Sammlung die Briefschreiber in Alamannien zu suchen. Als Adressaten vermuthet ich Ludwig den Deutschen und zwar bevor er durch die neue Reichstheilung von 833 auch Alamannien selbst erhielt. Auf ihn passt die Anrede 'regi illo plurimo augustice dignitatis stemate comptissimo', da er weigstens zwei mit der kaiserlichen Würde bekleidete Vorfahren hatte, und auf die Zeit vor seiner Regierung in Alamannien der Umstand, dass der Briefschreiber nicht im Reiche des Königs zu leben scheint. Der Bischof betont besonders, dass die fraglichen Güter im Reiche des Königs liegen (res aliquantulas regni vestri sitas in dicione), was kaum geschehen wäre, wenn der Schreiber selbst in diesem Reiche gelebt. Der Verfasser des ersten Briefes aber bittet, den Bräutigam so lange im Besitz jener Güter zu schützen, bis dieser selbst von ihm, dem Briefschreiber, nach gegenwärtigem Feldzuge entlassen (de hac expeditione a nobis absolutus) vor dem Könige zum Rechtsverfahren erscheinen könne: 'Vos enim scitis, ad quantum necessitatem pergimus; ideo tam ipsum

1) 'domini rerum' die Handschrift.